

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0201/2013
Amt/Aktenzeichen 10.03/10 23 03	Datum 23.01.2013	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	05.02.2013	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1663/2012 ödp Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld
hier: Einwohnerversammlung zu baulichen Maßnahmen im Ortsteilbereich Hartenberg

Mainz, 30.01.2013

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

Die Verwaltung teilt grundsätzlich die Auffassung der Ortsvorsteherin und des Ortsbeirates, dass der Dialog zwischen Verwaltung und Bürgerschaft im Interesse des Gemeinwesens verstärkt werden kann. Gerade an dieser Schnittstelle kommt den Ortsbeiräten eine wichtige Rolle zu. Dort werden die aktuellen, örtlichen Themen behandelt und diskutiert.

Die Landesbauordnung sowie die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz regeln den Ablauf von bauaufsichtlichen Verfahren. Aufgrund des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat das Bauamt den Beteiligten Akteneinsicht zu gestatten, soweit die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Im Zuge der Ermessensprüfung über die Akteneinsicht sind auch die Interessen der Bauherinnen und Bauherren zum Beispiel in Bezug auf den Datenschutz zu berücksichtigen.

Die Akteneinsicht in bauaufsichtlichen Verfahren ist daher in der Regel auf die direkten Nachbarn eines Vorhabens beschränkt, wobei unter dem Begriff „Nachbarn“ grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke zu verstehen sind, nicht dagegen nur obligatorisch Berechtigte wie Mieter oder Pächter.

In diesem Bereich unterscheidet sich das Baurecht von anderen Rechtsbereichen, in denen, wie zum Beispiel im Immissionsschutzrecht, für bestimmte Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Eine Information der Allgemeinheit zu Baumaßnahmen ist somit nicht zulässig.

Die Verwaltung bittet daher um Verständnis, dass dem Antrag in dieser Form nicht nachgekommen werden kann. Themen- und projektbezogene Einzel- Informationsveranstaltungen erscheinen zielführender.